

**Kurztitel**

Verfahrenstechnik für die Getreidewirtschaft-Ausbildungsordnung

**Kundmachungsorgan**

BGBI. II Nr. 454/2004

**§/Artikel/Anlage**

§ 5

**Inkrafttretensdatum**

02.12.2004

**Text****Praktische Prüfung****Prüfarbeit**

§ 5. (1) Die Prüfung hat unter Berücksichtigung der Schwerpunktausbildung Arbeitsproben und Demonstrationen zu umfassen, wobei folgende Gebiete stichprobenartig zu prüfen sind:

1. Einschlägige Ausrüstungen, Maschinen und Werkzeuge instandsetzen,
2. Beurteilen und Behandeln von Getreide, sonstigen Roh- und Hilfsstoffen sowie daraus hergestellten Erzeugnissen,
3. Steuern und Überwachen der Produktionsvorgänge,
4. Durchführung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung.

(2) Die Prüfungskommission hat unter Bedachtnahme auf den Zweck der Lehrabschlussprüfung, die Anforderungen der Berufspraxis und die Schwerpunktausbildung jedem Prüfling eine Prüfarbeit zu stellen, die in der Regel in fünf Arbeitsstunden durchgeführt werden kann.

(3) Die Prüfung im Gegenstand Prüfarbeit ist nach sechs Arbeitsstunden zu beenden.

(4) Für die Bewertung der Prüfarbeit sind folgende Kriterien maßgebend:

1. Genauigkeit,
2. fachgerechte Ausführung,
3. fachgerechtes Verwenden der richtigen Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen,
4. fachgerechtes Verwenden von Sicherheits- und Umweltvorschriften.